

STATUTEN VON „AQUASTAR KÜSNACHT/ZOLLIKON“

(3. überarbeitete Fassung vom Dez 2014)

Art. 1	„AQUASTAR KÜSNACHT/ZOLLIKON“, gegründet am 30. Juni 1988, ist ein Verein im Sinne des ZGB Art 60 ff. und ist Mitglied von Swiss Swimming FSN.
Art. 2	„AQUASTAR“ soll ein Begriff für guten und fairen Wasserballsport am rechten Zürichseeufer sein. Kameradschaft und Geselligkeit im Klub dürfen dabei nicht zu kurz kommen.
Art. 3	„AQUASTAR“ hat sowohl Aktiv- und Passivmitglieder. Jedes Aktiv-Mitglied muss gleichzeitig Mitglied des Küsnachter Schwimmvereins (KSV) oder des Schwimmklub Zollikon (SKZ) sein. Passiv-Mitglied (Gönner) kann jedermann werden.
Art. 4	Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt.
Art. 5	Der Vorstand wird durch die GV gewählt und führt den Verein nach bestem Wissen und Gewissen. Mit den Präsidenten der beiden Stammvereine KSV und SKZ unterhält der Vorstand das ganze Jahr über Kontakt.
Art. 6	Der Vorstand bestimmt Verantwortliche und überwacht den Spielbetrieb.
Art. 7	Der Kassier besorgt die finanzielle Führung des Vereins und erstellt ein Jahresbudget, das von den Präsidenten der Stammvereine KSV und SKZ genehmigt werden muss. KSV und SKZ stellen je einen Rechnungsrevisor. Diese überprüfen die Kassenführung.
Art. 8	Die finanziellen Verbindlichkeiten übernehmen die Stammvereine KSV und SKZ. Grundsätzlich werden die Kosten je zur Hälfte aufgeteilt. Ist die Anzahl der Aktiven-Mitglieder aus einem Stammverein um $\frac{1}{4}$ grösser, kann die Aufteilung der Kosten auch wie folgt vorgenommen werden: Spielbetriebskosten im Verhältnis der Spieler aus den Stammvereinen, Material- und übrige Kosten zu gleichen Teilen. Bei der Auflösung von AQUASTAR entscheiden die 3 Vorstände über die Verwendung des Vermögens. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wie auch des Vorstandes ist ausgeschlossen.
Art. 9	Die Aktiv-Mitglieder entrichten ihren jährlichen Mitgliederbeitrag indirekt durch den Jahresbeitrag an den Stammverein. Passiv-Mitglieder (Gönner) entrichten einen jährlichen Beitrag ab Fr. 50.--.
Art. 10	Das Vereinsjahr richtet sich nach den Schweizermeisterschaften Wasserball und dauert von Oktober bis September.